

(2) Bei Bestehen eines volkseigenen Grundstücksanteiles an einem Grundstück mit Bruchteilseigentum finden auf diesen Teil des Grundstücks die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung. Für die Finanzierung der privaten Grundstücksanteile — einschließlich der Grundstücksanteile, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBl. I S. 664) durch einen staatlichen Treuhänder verwaltet werden — gilt die Verordnung uneingeschränkt

(3) Bei privaten Wohngrundstücken mit Bruchteilseigentum von Personen, die ihren Wohnsitz teils in der Deutschen Demokratischen Republik, teils auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, finden für den in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden Miteigentümer die Bestimmungen des Abschnittes III der Verordnung entsprechend Anwendung. Das gilt auch dann, wenn am Grundstück ein volkseigener Grundstücksanteil besteht.

(4) Bei privaten Wohngrundstücken mit Gesamthandseigentum von Personen, die ihren Wohnsitz teils in der Deutschen Demokratischen Republik, teils auch außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, finden die Bestimmungen des Abschnittes III der Verordnung keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn am Grundstück ein volkseigener Anspruch auf Auseinandersetzung besteht.

(5) Zu den durch staatliche Organe oder volkseigene Betriebe verwalteten Wohngrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung gehören nicht solche Grundstücke, die in vollem Umfange den Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1958 unterliegen. Für diese Grundstücke gelten die hierfür bereits bestehenden Finanzierungsbestimmungen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1960

Der Minister der Finanzen  
I. V.: S a n d i g  
Erster Stellvertreter des Ministers

### Anordnung über die Beseitigung des Zentrifugenschlammes in Molkereien.

Vom 19. Oktober 1960

#### § 1

(1) In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich zu verbrennen oder zu vergraben. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach der Entfernung des Zentrifugenschlammes mindestens 2 Minuten lang in kochendheiße 3%ige Sodalösung zu legen oder damit abzubürsten.

(2) Der Bezirkstierarzt kann anweisen, daß in bestimmten Molkereien der Zentrifugenschlamm auch an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abzugeben ist. ♦

#### § 2

(1) Zur Abgabe an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt ist der Zentrifugenschlamm von der Molkerei in verschließbaren Metallbehältern zu sammeln. Die Behälter sind abseits vom Personenverkehr in der Molkerei aufzustellen und nach jeder Entleerung zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt hat den Zentrifugenschlamm mindestens alle 10 Tage in besonderen Behältern abzuholen und in Autoklaven zu sterilisieren. Nach erfolgter Sterilisation kann der Zentrifugenschlamm von der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu Futterzwecken abgegeben werden.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt § 25 der Ausführungsvorschriften vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz (RGBl. 1912 S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1960

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
R e i c h e l t